



# Arbeiten in Deutschland und in Brasilien

- Wie sich das Abkommen auswirkt
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Brasilien erhalten können
- Ihre Ansprechpartner





## Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Brasilien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Brasilianer und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Brasilien und Deutschland sehr unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Brasilien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-brasilianische Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Brasilien haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Wir haben diese Broschüre sehr sorgfältig geschrieben. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte daher immer an die zuständigen Stellen in Brasilien.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Das Abkommen mit Brasilien**
- 6 Für wen gilt das Abkommen?**
- 7 Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 12 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf**
- 18 In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 22 Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen**
- 24 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 33 Die Berechnung der deutschen Rente**
- 37 Das brasilianische Rentensystem – ein kurzer Überblick**
- 40 Die brasilianischen Renten des Allgemeinen Sozialversicherungssystems (RGPS)**
- 47 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 50 Wann und wo beantrage ich meine Rente?**
- 53 Lassen Sie Ihre Ansprüche überprüfen**
- 55 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 57 Wo bekommen Sie weitere Hilfe?**
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Das Abkommen mit Brasilien

**Die Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien werden durch das deutsch-brasilianische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 3. Dezember 2009 geregelt.**

Das Abkommen ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten und regelt die Beziehungen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland vor allem auf dem Gebiet der Rentenversicherung.

Das Abkommen erfasst

- auf deutscher Seite die gesetzliche Rentenversicherung, hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung, Alterssicherung der Landwirte und die Unfallversicherung sowie
- auf brasilianischer Seite die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungssystems für die Beschäftigten des privaten Sektors und die gesetzliche Rentenversicherung des Sondersystems für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung sind grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

**Bitte beachten Sie:  
Nähere Informationen über das deutsche Recht  
finden Sie ab Seite 22; das brasilianische Recht  
wird Ihnen ab Seite 37 erläutert.**

Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen, indem deutsche und brasilianische Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel für die Wartezeit) zusammengerechnet werden. Das ermöglicht – insbesondere brasilianischen Staatsangehörigen – in vielen Fällen erst, überhaupt einen Rentenanspruch zu realisieren.

Außerdem regelt das Abkommen, in welchem Abkommensstaat bei einer Beschäftigung in Deutschland oder Brasilien Beiträge zu zahlen sind.

### **Eine Besonderheit**

Für den Rentenanspruch werden nicht nur die deutschen und brasilianischen Zeiten berücksichtigt, sondern – sofern erforderlich –

- von deutscher Seite auch sämtliche Zeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und in der Schweiz sowie
- von brasilianischer Seite auch sämtliche Zeiten, die in Staaten zurückgelegt wurden, mit denen Brasilien bilaterale oder multilaterale Abkommen (zum Beispiel das Mercosur-Abkommen) abgeschlossen hat.

Welche Auswirkungen sich durch die Zusammenrechnung auch mit diesen Zeiten ergeben, wird ab Seite 18 gezeigt.



## Für wen gilt das Abkommen?

**Selbstverständlich gilt das Abkommen in erster Linie für Deutsche und Brasilianer.**

Da es sich aber um ein sogenanntes offenes Abkommen handelt, betrifft es auch Menschen, die irgendwann in Deutschland, Brasilien oder in beiden Staaten Beiträge gezahlt haben, und deren Hinterbliebene. Die Staatsangehörigkeit, der sonstige Status (Flüchtling oder Staatenloser) und der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts spielen dabei keine Rolle.

### **Unser Tipp:**

Die Ansprechpartner in Deutschland finden Sie auf Seite 58/59.

Wenn Sie mehr über das Abkommen erfahren wollen, wenden Sie sich doch einfach an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

# Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?

**Arbeiten Sie in Deutschland, prüft die Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenkasse) stellvertretend für den deutschen Rentenversicherungsträger, ob Sie versicherungspflichtig sind. Arbeiten Sie in Brasilien, wird Ihre Versicherungspflicht dort geprüft.**

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit richtet sich die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit prinzipiell nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

## **Beispiel:**

Ricardo S. arbeitet in Hamburg. Daher gelten für ihn grundsätzlich nur die deutschen Rechtsvorschriften. Arbeitet er in Rio de Janeiro, unterliegt er ausschließlich den brasilianischen Rechtsvorschriften.

Von dieser allgemeinen Regelung kennt das Abkommen Ausnahmen. Obwohl Sie im anderen Staat arbeiten, bleiben Sie dann weiterhin in Ihrem bisherigen Staat rentenversichert. Das könnte für Sie sinnvoll sein, wenn Sie nur kurz ins Ausland gehen.

Werden Sie von Ihrem deutschen Arbeitgeber zeitlich begrenzt für maximal zwei Jahre nach Brasilien entsandt, bleiben Sie bis zum Ende des 24. Kalendermonats in Deutschland rentenversichert. Umgekehrt gilt diese Regelung auch, wenn Sie von einem brasilianischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

### **Beispiel:**

Jana G. arbeitet bei einer Firma mit Sitz in München. Sie wird von dieser Firma für ein Jahr in die Zweigstelle nach Porto Alegre versetzt. Da Jana G. von ihrem Arbeitgeber nur zeitlich befristet nach Brasilien entsandt wird, unterliegt sie auch während ihrer Arbeit in Porto Alegre ausschließlich den deutschen Rechtsvorschriften.

Arbeiten Sie aber länger dort, gilt für Sie vom 25. Kalendermonat an allgemein das Recht dieses Abkommensstaates. Ausnahmen sind jedoch auch hier möglich.

Sie und Ihr Arbeitgeber können auch bei der zuständigen Behörde des Abkommensstaates – in Deutschland der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – eine Ausnahmevereinbarung beantragen. Sie unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Recht, obwohl Sie von vornherein für eine längere Zeit zum Beispiel für Ihren deutschen Arbeitgeber in Brasilien arbeiten.

Die Adresse der DVKA finden Sie auf Seite 59.

### **Unser Tipp:**

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de). Dort erfahren Sie unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ mehr über die Ausnahmevereinbarung.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 58.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, auf Seeschiffen und Fluggesellschaften gelten weitere Ausnahmen. Bei Interesse können Sie sich gern an Ihren Rentenversicherungsträger wenden.





## In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

**Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.**

### **Unser Tipp:**

Für Renten wegen Erwerbsminderung kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber Ihren Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht verlieren, sollten Sie sich vorher von uns beraten lassen.

### **Freiwillige Beiträge im Rahmen des Abkommens**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher dürfen Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.



### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“. Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 schon mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Brasilianer und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Brasilien, dürfen Sie sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn Sie zuvor bereits 60 Monate in Deutschland versichert waren. Bitte informieren Sie sich.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbstverständlich selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Ihre gewählte Beitragshöhe können Sie für die Zukunft jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Regelmäßig können Sie freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen. Ob für Sie eine Sondernachzahlung möglich ist, fragen Sie bitte Ihren deutschen Rentenversicherungsträger.

### **Beiträge zahlen**

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen können, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem Konto eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen.

Auch eine Überweisung aus dem In- oder Ausland ist möglich.

**Bitte beachten Sie:  
Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszu-schließen.**

### **Ihre Ansprechpartner**

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



## Deutsche Beiträge erstatten lassen

**Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob das für Sie möglich ist, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.**

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis völlig aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
  - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
  - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

### **Unser Tipp:**

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Mehr Informationen finden Sie auf Seite 26.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

### **Bitte beachten Sie:**

**Auf die fünf Jahre werden auch die Zeiten in Brasilien und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in der Schweiz angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.**

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Zeiten

aus Brasilien sowie einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus der Schweiz berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge hierfür zusammen gerechnet wurden.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.**

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



**Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger, bei einer deutschen Botschaft, einem deutschen Konsulat oder beim brasilianischen Versicherungsträger stellen. Da Sie den Antrag auch in

Die Adressen der deutschen und brasilianischen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge werden in der Regel nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden auch nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.**

**Deutsche Staatsbürger**

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



## Rehabilitation – wieder fit für Alltag und Beruf

**Die deutsche Rentenversicherung zahlt nicht nur Renten, sondern gewährt Ihnen auch Leistungen zur Rehabilitation. Gesundheitliche Einschränkungen sollen verhindert oder überwunden werden, damit Sie nicht vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen oder wieder eingegliedert werden können.**

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden können. Die Leistungen zur Rehabilitation werden in der Regel nur in Einrichtungen in Deutschland erbracht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Maßnahme aber auch im Ausland durchgeführt werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird vor der Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung allgemein geprüft, ob durch eine Rehabilitation die Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.**

Eine Rehabilitation können Sie erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch eine Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist.



Außerdem müssen Sie für eine bestimmte Zeit – allgemein für 5 beziehungsweise 15 Jahre – Beiträge gezahlt haben. Dabei werden Ihre Beiträge in Deutschland, Brasilien und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in der Schweiz zusammengerechnet.

Bitte lesen Sie das Kapitel „Arbeiten im Abkommensstaat – wo bin ich versichert?“

Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen, müssen Sie für den Antragsmonat einen Pflichtbeitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Voraussetzung kann erfüllt werden, wenn aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmereinbarung auch in Brasilien das deutsche Recht für Sie gilt.

Zusätzlich muss sich Ihre Erwerbsfähigkeit mit der Rehabilitation auch wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

#### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.



## In Rente gehen – so hilft Ihnen das Abkommen

**Das Abkommen regelt die Zusammenrechnung von Zeiten, die Zahlung von Renten bei Wohnsitz im Ausland und die Gleichstellung der Rentenansprüche. Dadurch erhalten Sie leichter eine Rente.**

### **Zusammenrechnung von Zeiten**

Durch das Abkommen werden Ihre brasilianischen und deutschen Zeiten gemeinsam berücksichtigt. Durch die Zusammenrechnung sowohl in Deutschland als auch in Brasilien können Sie auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren kommen, um aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.

Zusätzlich können für den deutschen Rentenanspruch auch die Zeiten berücksichtigt werden, die Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in der Schweiz zurückgelegt haben.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Zeiten, die sich überschneiden, können allerdings nur einmal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 22.**

Unter Umständen entsteht so für Sie ein Rentenanspruch, den Sie allein mit deutschen Zeiten nicht hätten. Umgekehrt können damit auch brasilianische Ansprüche entstehen.

### **Beispiel:**

Maria S. hat in Deutschland drei Jahre gearbeitet. Nach ihrer Heirat mit Victor C. ist sie nach Brasilien gezogen und war dort drei Jahre als Verkäuferin tätig. Für den Anspruch auf eine deutsche Regelaltersrente werden die drei Jahre in Brasilien angerechnet, so dass Maria S. die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren in Deutschland erfüllt hat.

Die Zusammenrechnung der brasilianischen und deutschen Zeiten führt aber nicht zu einer brasilianisch-deutschen Gesamtrente. Sowohl der brasilianische als auch der deutsche Versicherungsträger prüfen jeweils, ob nach nationalem Recht in Verbindung mit dem Abkommen ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Voraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, erhalten Sie zwei Renten – eine brasilianische und eine deutsche.

### **Rentenzahlung bei Wohnsitz im Ausland**

Leben Sie außerhalb Deutschlands, kann Ihre deutsche Rente möglicherweise nicht in voller Höhe gezahlt werden.

Das hängt unter anderem auch von Ihrer Staatsangehörigkeit ab. Hier beseitigt das Abkommen vor allem für brasilianische Staatsangehörige Nachteile. Sie erhalten ihre Rente in dem für Deutsche vorgesehenen Umfang, egal ob sie sich in Brasilien oder im sonstigen Ausland aufhalten.

Näheres zur  
Zahlung von Renten  
in das Ausland –  
auch an Deutsche –  
erfahren Sie ab  
Seite 47.

## Rentanträge werden gleichgestellt

Renten aus der brasilianischen und deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Regel nur auf Antrag gezahlt. Der Antrag bestimmt dabei auch, wann die Rente beginnt.



### Unser Tipp:

Lesen Sie ab Seite 50, wo Sie Ihre deutsche oder brasilianische Rente beantragen können und welche Fristen gelten.

Die Adressen finden Sie ab Seite 57.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen: Denn Sie können Ihren deutschen Rentenantrag auch beim brasilianischen Versicherungsträger stellen. Ihr Antrag wird dann so behandelt, als hätten Sie ihn am gleichen Tag bei einem deutschen Rentenversicherungsträger gestellt.

Umgekehrt können Sie selbstverständlich auch Ihren brasilianischen Rentenantrag bei einem deutschen Versicherungsträger stellen. Daneben gilt ein Antrag auf eine brasilianische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente und umgekehrt. Wichtig ist dabei, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

### Beispiel:

Maria S. wohnt in Deutschland und beantragt am 10. Mai 2013 bei dem für sie zuständigen Träger der deutschen Rentenversicherung ihre Altersrente. In dem Antragsvordruck gibt sie an, dass sie auch in Brasilien Beiträge gezahlt hat. Der deutsche Träger leitet daraufhin für Maria S. beim zuständigen brasilianischen Rentenversicherungsträger das Rentenverfahren ein. Maria S. muss also in Brasilien keinen zweiten Antrag stellen.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenanspruch auch als brasilianischer Rentenanspruch zählt und umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger, der Ihren Antrag entgegennimmt, erklären. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

**Bitte beachten Sie:**

**Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre brasilianische Rente durchaus früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab auch mit dem brasilianischen Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Ihre brasilianischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.**



## Rente aus Deutschland – die Grundvoraussetzungen

**Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Wartezeit sein.**

### **Wartezeit**

Grundvoraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungsjahren zurückgelegt haben. Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Abhängig von der Rentenart beträgt die Wartezeit 5, 15, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt.

Für die allgemeine Wartezeit und die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten berücksichtigt. Es zählen aber auch Monate aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder einer geringfügigen Beschäftigung mit. Bei der Wartezeit von 35 Jahren werden zusätzlich noch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten angerechnet.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Ersatzzeiten, Zeiten aus einer geringfügigen Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Nicht berücksichtigt

Näheres zu den deutschen Versicherungszeiten können Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen hier nicht mit.

### Unser Tipp

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Diese wird Ihnen, wenn Sie in Deutschland wohnen, jährlich zugesendet. Oder Sie lassen sich von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto schicken.

### Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Einige deutsche Renten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Sie müssen in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das gilt unter anderem für Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Bitte lesen Sie hierzu auch ab Seite 24 und 28.

#### Bitte beachten Sie:

**Die Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können Sie auch mit brasilianischen Zeiten erfüllen. Zusätzlich können auch noch die Zeiten angerechnet werden, die Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und in der Schweiz zurückgelegt haben. Näheres dazu erfahren Sie ab Seite 18.**



## Die richtige deutsche Rente für Sie

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Rente erhalten.**

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie bekommen, wenn Sie erwerbsgemindert sind (Rente wegen Erwerbsminderung), ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben (Altersrente) oder im Todesfall eines Versicherten als dessen Witwe, Witwer oder Waise (Hinterbliebenenrente).

Möchten Sie wissen, für welche deutsche Rente Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, fordern Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft an.

### **Renten wegen Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und



→ in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.**

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Zur Regelaltersgrenze erfahren Sie mehr auf Seite 26.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

## **Regelaltersrente**

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird sie stufenweise angehoben. Von der Anhebung sind Sie ausgenommen, wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit Ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

## **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie mindestens 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt.

## **Altersrente für langjährig Versicherte**

Diese Rente zahlen wir, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Möchten Sie diese Altersrente mit 63 Jahren erhalten, müssen Sie Rentenabschläge von 7,2 Prozent in Kauf nehmen. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch auch

weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

In bestimmten Fällen können Sie die Altersrente mit Abschlag schon ab 62 Jahren erhalten.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag oder ab 63 Jahren mit Abschlag beziehen.

### **Altersrente für schwer behinderte Menschen**

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwer behindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, erhalten Sie diese Rente. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren, können Sie die Rente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Abschlagsfrei bekommen Sie die Rente erst mit 63 Jahren.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Die Anschriften der Rentenversicherungsträger finden Sie auf Seite 58/59.

Vertrauensschutzregelungen ermöglichen es Ihnen unter Umständen, Ihre Rente mit 60 oder 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Rente für schwer behinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwer behinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sind (also eine Bescheini-

gung darüber vorlegen können). Eine Invalidität nach brasilianischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in Brasilien, stellt das Versorgungsamt Bremen den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

**Bitte beachten Sie:**

**Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwer behinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.**

**Altersrente für Frauen**

Diese Altersrente können Frauen erhalten, die

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Geburtstag erhalten, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

**Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und

→ in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben.

Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Sie beträgt 60 Jahre für vor 1946 Geborene und wird für jüngere Versicherte schrittweise vom 60. auf den 63. Geburtstag angehoben. Sind Sie ab Dezember 1948 geboren, liegt die Altersgrenze bei 63 Jahren.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente liegt bei 65 Jahren. Wird die Altersrente vor dem 65. Geburtstag gezahlt, müssen Sie Rentenabschläge von 0,3 Prozent pro Monat, den Sie die Rente vorzeitig erhalten, in Kauf nehmen.

#### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten und zur Anhebung der Altersgrenzen enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



#### **Renten an Witwen und Witwer**

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.**

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- erwerbsgemindert sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Sind die Voraussetzungen für eine große Rente nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Rente unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.

### **Waisenrenten**

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder

→ zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, zahlen wir eine Vollwaisenrente aus den Versicherungszeiten beider Elternteile. Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Die Rente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt, danach nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung).

### **Weitere Renten wegen Todes**

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Tod des vorletzten Ehegatten wird gezahlt, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.

### **Unser Tipp:**

Näheres zu den Renten wegen Todes erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

## **Rente und Einkommen**

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Anschriften der Träger finden Sie auf Seite 58/59.

## **Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen. Das sind die

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Sie können sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wenden.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 58.





## Die Berechnung der deutschen Rente

**Nachdem Sie erfahren haben, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren.**

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Brasilianische Zeiten und Zeiten, die Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz zurückgelegt haben, wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

## Die Rentenformel

$$\begin{aligned} \text{Monatliche Rentenhöhe} &= \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \\ &\quad \times \text{aktueller Rentenwert} \\ &\quad \times \text{Rentenartfaktor} \end{aligned}$$

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau durchschnittlich verdient, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt, ansonsten Ihrem Einkommen entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte.

Verdienste für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern werden mit einem Faktor auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern gilt. Die so ermittelten Entgeltpunkte heißen Entgeltpunkte (Ost).

Sie können dazu auch in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte/neue Bundesländer“ nachlesen.

Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise Anrechnungszeiten wie die Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit.

Aus beitragsfreien Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens.

Zum Schluss werden dann alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes wird der Zugangsfaktor in der Regel für jeden Kalendermonat, den die Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozent vermindert (höchstens jedoch um 10,8 Prozent).

Die Voraussetzung „35 Jahre“ beziehungsweise „40 Jahre“ können Sie auch mit bestimmten Versicherungszeiten in Brasilien, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz erfüllen.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei der Erwerbsminderungsrente wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 2012 stufenweise vom vollendeten 63. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Für erwerbsgeminderte Versicherte mit 35 Jahren Pflichtbeitragszeiten (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung) bleibt es bei der heute geltenden Altersgrenze von 63 Jahren. Ab 2024 gilt das nur noch für Versicherte, die 40 Jahre mit solchen Zeiten nachweisen können. Das Gleiche betrifft auch die Hinterbliebenenrenten.**

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Er entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener mit einem Jahresverdienst erreichen kann. Für Entgeltpunkte (Ost) ist ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

### **Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei**

Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten anschließend	1,0 0,25
großen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten anschließend in der Regel	1,0 0,55

Aus diesen Bestandteilen wird dann nach der Rentenformel Ihre monatliche Rente berechnet.



## Das brasilianische Rentensystem – ein kurzer Überblick

In Brasilien gibt es zwei voneinander unabhängige Rentensysteme – das Allgemeine Rentensystem für die Beschäftigten des privaten Sektors (RGPS) und das Rentensystem für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (RPPS).

Neben diesen beiden größten Rentensystemen gibt es noch ein Sondersystem für Militärangehörige. Zusätzlich zur staatlichen Rente existiert noch ein privates Zusatzrentenversicherungssystem auf freiwilliger Basis.

**Bitte beachten Sie:**

**Das Sondersystem für Militärangehörige und das Zusatzrentenversicherungssystem werden nicht vom Abkommen erfasst.**

### **Das Allgemeine Sozialversicherungssystem (RGPS)**

Das Allgemeine Sozialversicherungssystem für die Beschäftigten des privaten Sektors (Regime Geral de Previdência Social – RGPS) steht bundesweit allen Arbeitnehmern und Angestellten mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag sowie Unternehmern und Selbständigen zur Verfügung. Jede Person, die eine bezahlte Tätigkeit

ausübt, ist unabhängig von ihrem Beruf obligatorisch im RGPS versichert. Es gibt verschiedene Kategorien von Versicherten: Angestellte, freie Mitarbeiter, Hausangestellte, Selbständige, Unternehmer und Sondersversicherte wie zum Beispiel Landarbeiter in Familienbetrieben oder Fischer. Diejenigen, die keine bezahlte Tätigkeit ausüben, können freiwillige Beiträge an das RGPS zahlen.

Der Beitritt zum System ist obligatorisch, wenn Sie ein reguläres Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. Das RGPS wird durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie aus Steuermitteln finanziert. Es deckt neben den Risiken Invalidität, Alter und Tod auch die Risiken Krankheit und Unfall ab.

Träger des Systems ist das Instituto Nacional do Seguro Social (INSS). Das INSS ist landesweit mit vielen Zweigstellen und Agenturen vertreten und zahlt neben Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten auch andere Sozialleistungen. Das sind Unterstützungsleistungen bei Krankheit oder wegen eines Unfalls, Mutterschaftsgeld, Familiengeld sowie soziale Beihilfen. Dazu zählt zum Beispiel die Sozialhilfe für Behinderte und Ältere mit geringem Einkommen.

Auf brasilianischer Seite ist für die Durchführung des Sozialversicherungsabkommens das INSS verantwortlich. Zuständige Verbindungsstelle ist das INSS in Florianópolis.

Die Sozialhilfe für Behinderte und Ältere mit geringem Einkommen wird nicht vom Abkommen erfasst und daher nicht nach Deutschland gezahlt.

Die Adresse finden Sie auf Seite 57.

**Bitte beachten Sie:**  
**Personen, die beim brasilianischen Militär beschäftigt sind, sind in der Regel in einem Sondersystem versichert. Für dieses Sondersystem gilt das Abkommen nicht.**



### **Die Sondersysteme für die Bediensteten im öffentlichen Dienst (RPPS)**

Die zahlreichen Sondersysteme für die Bediensteten im öffentlichen Dienst (Regimes Próprios de Previdência Social – RPPS) unterliegen keiner zentralen Verwaltung, sondern werden vom Bund, von den Bundesstaaten und von vielen Gemeinden in eigener Verantwortung geführt. Der Bund, der Bundesdistrikt Brasília, viele Bundesstaaten und etwas mehr als ein Drittel der Gemeinden besitzen inzwischen ein solches RPPS für ihre Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Beitritt in das System ist obligatorisch.

In den Sondersystemen für den öffentlichen Dienst sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Beamte des Bundes, der Bundesstaaten und Gemeinden versichert. Sie werden nur dann vom Allgemeinen Rentensystem (RGPS) erfasst und vom INSS verwaltet, wenn der Bundesstaat oder die Gemeinde kein eigenes Sondersystem hat.

In Bezug auf das Sozialversicherungsabkommen ist für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes das INSS in Florianópolis der Ansprechpartner.

Die Adresse finden Sie auf Seite 57.



## Die brasilianischen Renten des Allgemeinen Sozialversicherungssystems (RGPS)

**Das RGPS sieht die Zahlung von Invaliditätsrenten, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten vor. Neben den Renten gibt es auch Unterstützungsleistungen bei Krankheit oder Unfall.**

Wir geben Ihnen hier einen kurzen Überblick über die Renten des privaten Sektors aus dem RGPS.

### **Bitte beachten Sie:**

**Da die Sondersysteme für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (RPPS) dezentral organisiert sind, können deren Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Rentenberechnung vom RGPS abweichen. Daher gehen wir hier nicht auf die RPPS ein. Wir empfehlen Ihnen, sich vom INSS Florianópolis oder dem jeweiligen Träger des Sondersystems über Ihre Ansprüche beraten zu lassen.**

Die Adresse des INSS finden Sie auf Seite 57.

### **Invaliditätsrente (Aposentadoria por invalidez)**

Eine Invaliditätsrente können Sie erhalten, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr



Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 18.

erwerbstätig sein können. Außerdem müssen Sie vor Beginn der Invalidität für mindestens 12 Monate Beiträge zum RGPS gezahlt haben. Bei einem Unfall brauchen Sie keine Mindestzahl an Beiträgen, allerdings müssen Sie im RGPS versichert sein.

Sie bekommen jedoch keine Invaliditätsrente, wenn Sie schon bei Eintritt ins RGPS eine Krankheit oder Verletzung haben, die einen Anspruch nach sich ziehen würde, es sei denn, die Invalidität wäre Folge einer Verschlimmerung dieser Krankheit.

Invaliditätsrentner müssen alle zwei Jahre ein neues ärztliches Gutachten vorlegen, sonst wird die Leistung eingestellt. Die Rente wird auch nicht mehr gezahlt, wenn Sie Ihre Erwerbsfähigkeit zurückerlangt haben und wieder eine Arbeit aufnehmen.

### **Altersrenten**

Im RGPS gibt es verschiedene Altersrentenarten:

- die (reguläre) Altersrente,
- die besondere beitragsabhängige Altersrente und
- die Sonderrente.

### **Reguläre Altersrente (Aposentadoria por Idade)**

Anspruch auf eine (reguläre) Altersrente haben Frauen ab 60 Jahren und Männer ab 65 Jahren. Landarbeiterinnen können bereits mit 55 Jahren, Landarbeiter mit 60 Jahren eine Altersrente beziehen. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Altersrente ist allerdings, dass Sie für mindestens 180 Monate Beiträge zum RGPS gezahlt haben.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 18.

Sie brauchen Ihre Beschäftigung nicht aufzugeben, wenn Sie eine Altersrente bekommen. Landarbeiterinnen und Landarbeiter müssen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch ausüben, wenn sie die Rente beantragen oder der Leistungsfall eintritt.

Der Bezug einer Altersrente ist unumkehrbar und unwiderruflich. Haben Sie die erste Zahlung erhalten, können Sie die Leistung nicht mehr ablehnen.

### **Besondere beitragsabhängige Altersrente (Aposentadoria Especial por Tempo de Contribuição)**

Das brasilianische Recht unterscheidet zwei Formen der besonderen beitragsabhängigen Altersrente:

- die volle beitragsabhängige Altersrente (Aposentadoria integral por Tempo de Contribuição) und
- die proportionale beitragsabhängige Altersrente (Aposentadoria proporcional por Tempo de Contribuição).

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 18.

Die volle beitragsabhängige Altersrente erhalten Männer, wenn sie für mindestens 35 Jahre, und Frauen, wenn sie für mindestens 30 Jahre Beiträge zum RGPS gezahlt haben. Ein Mindestalter ist nicht erforderlich.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie eine volle oder proportionale beitragsabhängige Altersrente erhalten wollen, müssen Sie unter Umständen Rentenabschläge in Kauf nehmen.**

Ein Mann hat Anspruch auf die proportionale beitragsabhängige Altersrente, wenn er

- das Mindestalter von 53 Jahren erreicht hat und
- Beiträge gezahlt hat für mindestens 30 Jahre, zuzüglich für 40 Prozent der Zeit, die ihm am 16. Dezember 1998 zur Vervollständigung der 30 Jahre Beitragszeit fehlte.

Eine Frau hat Anspruch auf die proportionale beitragsabhängige Altersrente, wenn sie

- das Mindestalter von 48 Jahren erreicht hat und

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 18.

→ Beiträge gezahlt hat für mindestens 25 Jahre, zuzüglich für 40 Prozent der Zeit, die ihr am 16. Dezember 1998 zur Vervollständigung der 25 Jahre Beitragszeit fehlte.

Sie müssen Ihre Beschäftigung nicht aufgeben, um eine volle oder eine proportionale beitragsabhängige Altersrente zu bekommen.

Der Bezug dieser Altersrente ist unumkehrbar und unwiderruflich. Haben Sie die erste Zahlung erhalten, können Sie die Leistung nicht mehr ablehnen.

### **Sonderrente (Aposentadoria Especial)**

Die Sonderrente bekommen Versicherte, die über einen längeren Zeitraum einen besonders gesundheitsgefährdenden oder körperschädigenden Beruf ausgeübt haben.

Für die Sonderrente können auch vergleichbare deutsche Beitragszeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie dazu mehr ab Seite 18.

Um einen Anspruch auf die Sonderrente zu haben, müssen Sie über einen bestimmten Zeitraum (15, 20 oder 25 Jahre) schädlichen chemischen, physikalischen oder biologischen Substanzen ausgesetzt gewesen sein und für mindestens 180 Monate Beiträge gezahlt haben. Außerdem müssen Sie gewöhnlich und ständig unter schädlichen Bedingungen gearbeitet haben und nicht nur gelegentlich oder vorübergehend.

Eine ab dem 29. April 1995 beantragte und bewilligte Sonderrente wird eingestellt, wenn Sie die Erwerbstätigkeit, wegen der die Rente gezahlt wird, in demselben oder in einem anderen Betrieb weiter ausüben oder neu beginnen.

### **Rente wegen Todes (Pensão por Morte)**

Im Falle Ihres Todes haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Dazu gehören neben Ihrem Ehegatten und Ihren Kindern bei wirtschaftlicher Abhängigkeit auch Ihre Geschwister, wenn diese unter 21 Jahre alt sind oder schon vor Ihrem Tod behindert

waren, und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Elternteil.

**Bitte beachten Sie:  
In Brasilien können auch die überlebenden Partner  
einer nichtehelichen (gleich- oder verschiedengeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft einen  
Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.**

Für die Gewährung einer Rente wegen Todes ist keine Mindestbeitragszeit erforderlich. Der Verstorbene muss aber zum Todeszeitpunkt im Allgemeinen Rentensystem (RGPS) sozialversichert gewesen sein. Ist das nicht der Fall, besteht ein Rentenanspruch, wenn der Versicherte bis zum Todestag eine Rente bezogen hat oder wenn der Anspruch auf eine Invaliditätsrente während der Versicherungszeit anerkannt wurde.

Die Hinterbliebenenrente wird Ihrem Kind bis zum 21. Geburtstag beziehungsweise bei Behinderung auch darüber hinaus gezahlt, wenn es nicht vor dem 18. Lebensjahr für volljährig erklärt wurde. Falls Ihr Kind an einer Hochschule studiert, kann die Rente auch über den 21. Geburtstag hinaus gezahlt werden, wenn ein brasilianisches Gerichtsurteil das verfügt.

Das brasilianische Recht kennt nur eine Rente wegen Todes. Sie entspricht der vollen Höhe der Rente des verstorbenen Versicherten. Bei mehreren Hinterbliebenen wird die Rente wegen Todes unter allen Berechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Anteil des Hinterbliebenen, dessen Rentenanspruch endet, kommt dann den anderen Angehörigen zugute.

**Bitte beachten Sie:**

**Sollte es wirtschaftlich abhängige Familienangehörige der 1. Kategorie (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder) geben, verlieren die Angehörigen der nachfolgenden Kategorien (Eltern, Geschwister) ihren Anspruch auf die Rente.**

**Höhe und Zahlung der Renten**

Die reguläre Altersrente beträgt 70 Prozent der Grundbemessung der Leistung zuzüglich 1 Prozent für jede Gruppe von 12 Monatsbeiträgen bis zum Maximum von 100 Prozent der Grundbemessung der Leistung. Die Altersrente ist nicht niedriger als der Mindestlohn.

Die Grundbemessung für Personen, die bereits vor dem 29. November 1999 versichert waren, entspricht dem einfachen arithmetischen Durchschnitt von 80 Prozent der höchsten Beitragslöhne, die seit Juli 1994 einem Inflationsausgleich unterliegen.

Für ab dem 29. November 1999 neu hinzugekommene Versicherte entspricht die Grundbemessung dem einfachen arithmetischen Durchschnitt von 80 Prozent der höchsten Beitragslöhne, die einem Inflationsausgleich unterliegen.

Dieser Betrag wird dann in der Regel mit einem Rentenfaktor (fator previdencario) multipliziert. Der Rentenfaktor errechnet sich aus der Höhe und Dauer der eingezahlten Beiträge sowie dem Lebensalter und der voraussichtlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Verrentung.

Falls nach Juli 1994 keine Beiträge eingezahlt wurden, wird die Rente auf der Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns berechnet.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Berechnung der besonderen beitragsabhängigen Altersrente, der Invaliditätsrente, der Sonderrente sowie der Rente wegen Todes kann von dieser Berechnung abweichen.**

Die Renten des RGPS werden monatlich vom INSS gezahlt und jährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst. Rentner des RGPS erhalten eine 13. Monatsrente, die in zwei Teilbeträgen gezahlt wird.

Bezieher einer Invaliditätsrente, die nachweislich auf ständige Hilfe durch Dritte angewiesen sind, bekommen einen monatlichen Zuschlag von 25 Prozent auf die Rentenleistung.



## Deutsche Rente auch im Ausland

**Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt kann sich auf die Höhe Ihrer Rente auswirken.**

Deutsche und brasilianische Staatsangehörige, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz sowie ihre Hinterbliebenen erhalten im Allgemeinen die volle deutsche Rente, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland nach Brasilien oder in einen anderen Staat verlegt haben.

Lediglich für Hinterbliebene von brasilianischen Staatsangehörigen, die selbst nicht Bürger eines der vorgenannten Staaten sind, gibt es bei dauerhaftem Aufenthalt außerhalb Deutschlands oder Brasiliens Einschränkungen. Sie erhalten ihre Hinterbliebenenrente in der Regel allein aus Zeiten, in denen der Versicherte im heutigen Gebiet Deutschlands beschäftigt war, und nur in Höhe von 70 Prozent.

Diese Einschränkung gilt auch für Personen, die weder die deutsche, brasilianische oder schweizerische noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes

mes haben und die sich dauerhaft außerhalb Deutschlands aufhalten.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie beabsichtigen, dauerhaft in ein anderes Land zu ziehen, müssen Sie uns das mitteilen. Sie sollten Ihren Rentenversicherungsträger daher frühzeitig über Ihre Umzugspläne informieren. Bitte geben Sie dabei Ihre Versicherungsnummer, den Zeitpunkt des Umzuges, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift und die neue Zahlungsverbindung an.**

**Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland**

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, oder
- Beitragszeiten im Reichsgebiet, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen, enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden. Das gilt für alle und damit auch für Deutsche.

Beziehen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes, kann diese unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.



### **Unser Tipp:**

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder gar wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen. Mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.



### **Wie erhalte ich meine Rente?**

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese Kosten sowie eventuelle Wechselkursschwankungen können leider nicht von uns erstattet werden.



## Wann und wo beantrage ich meine Rente?

**Eine deutsche oder brasilianische Rente muss in der Regel beantragt werden. Hier erfahren Sie, wann und wo Sie Ihren Rentenanspruch stellen sollten.**

Brasilianische und deutsche Renten werden grundsätzlich nur auf Antrag gezahlt. Daher ist der Tag der Rentenantragstellung wichtig, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Rente geprüft werden.

### **Unser Tipp:**

Informieren Sie sich frühzeitig beim brasilianischen Versicherungsträger, wann Sie Ihren Rentenanspruch stellen müssen, um keine Frist zu versäumen.

Die Adressen finden Sie ab Seite 57.

Deutsche Renten beginnen im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Beispiel:**

Manfred K. vollendet am 15. Mai 2013 das 65. Lebensjahr. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen für die Regelaltersrente erfüllt. Seine Rente beginnt am 1. Juni 2013.

Stellen Sie Ihren Rentenantrag aber erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall oder noch später, beginnt Ihre Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

Ausnahmen gibt es bei Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Doch stellen Sie Ihren Antrag erst nach Ablauf dieser Zeit, wird Ihre Rente ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie rückwirkend für bis zu 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung.

### **Wo stelle ich meinen Rentenantrag?**

Das gilt im Prinzip auch dann, wenn Sie in einem Sondersystem für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (RPPS) versichert sind.

Wohnen Sie in Brasilien, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei den Zweigstellen des Instituto Nacional do Seguro Social (INSS). Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig auch als Antrag auf eine deutsche Rente. Die zuständige Verbindungsstelle des INSS im Verhältnis zu Deutschland leitet dann alle weiteren Schritte ein.

Die Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auf Seite 58/59.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung stellen. Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig als Antrag auf eine brasilianische Rente.

Wohnen Sie weder in Deutschland noch in Brasilien, können Sie Ihren Antrag bei den deutschen Versicherungsträgern oder den Zweigstellen des brasilianischen

Versicherungsträgers stellen. Im Allgemeinen können Sie Ihre deutsche Rente auch bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland beantragen.

**Bitte beachten Sie:**

**Beantragen Sie eine deutsche Rente, geben Sie bitte auch immer an, dass Sie Versicherungszeiten in Brasilien zurückgelegt haben. Umgekehrt sollten Sie bei einem brasilianischen Rentenanspruch darauf hinweisen, dass Sie auch in Deutschland versichert waren. Nur so können die deutschen und brasilianischen Versicherungsträger einander über Ihren Rentenanspruch informieren und dafür sorgen, dass Ihre Rentenansprüche in beiden Ländern geprüft werden.**



## Lassen Sie Ihre Ansprüche überprüfen

**Ein erstmaliger Anspruch nach dem Abkommen kann frühestens für die Zeit ab Inkrafttreten des Abkommens entstehen. Bereits gezahlte Renten können überprüft werden.**

Konnte Ihnen bisher keine Rente gezahlt werden, weil die Voraussetzungen (zum Beispiel die Wartezeit) nicht erfüllt waren, kann sich nun erstmals durch die Zusammenrechnung mit Versicherungszeiten in Deutschland, Brasilien und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz ein Rentenanspruch ergeben.

Für diese Überprüfungsanträge gilt eine erweiterte Antragsfrist von zwei Jahren; die Rente kann dann noch rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen, wenn der Antrag bis zum 30. April 2015 gestellt wird.

Auch Renten, die schon gezahlt werden, können grundsätzlich auf Antrag überprüft werden. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Zeiten aus Brasilien, aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus der Schweiz kann sich eventuell eine höhere Rente ergeben. Oder das Abkommen beseitigt Einschränkungen für die Zahlung der Rente ins Ausland. Lassen Sie sich beraten.

**Unser Tipp:**

Um festzustellen, ob sich für Sie tatsächlich Vorteile ergeben, setzen Sie sich bitte so schnell wie möglich mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung. Die Anschriften finden Sie ab Seite 58/59.



## Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

**Die Kranken- und Pflegeversicherung wird nicht vom Abkommen erfasst. Als Rentner sind Sie gegebenenfalls nicht geschützt.**

Wohnen Sie in Brasilien, unterliegen Sie nicht dem Schutz der deutschen Kranken- beziehungsweise Pflegepflichtversicherung. Das gilt selbst dann, wenn Sie in Brasilien ausschließlich eine deutsche Rente beziehen.

### **Unser Tipp:**

Sollten Sie nach Brasilien ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Konsequenzen.

Ob für Sie tatsächlich die brasilianische Krankenversicherung gilt, erfragen Sie bitte beim brasilianischen Träger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 57.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie jedoch einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen als freiwilliges Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten. Besteht jedoch gleichzeitig eine brasilianische Pflichtkrankenversicherung, kann dieser Zuschuss nicht gezahlt werden.

Für eine brasilianische private Krankenversicherung kann generell kein Zuschuss gezahlt werden.

**Unser Tipp:**

Haben Sie Fragen zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung, dann wenden Sie sich einfach an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland.





## Wo bekommen Sie weitere Hilfe?

**Diese Broschüre gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das Abkommen und die Leistungen der deutschen und brasilianischen Rentenversicherung. Auf alle Einzelheiten kann hier jedoch nicht eingegangen werden. Lassen Sie sich daher von Experten individuell beraten.**

### **Ihre Ansprechpartner in Brasilien**

Mit Ihren Fragen und Anträgen, vor allem wenn Sie Ihren Rentenanspruch einreichen, wenden Sie sich bitte an folgende Institution:

Instituto Nacional do Seguro Social (INSS)

Agência da Previdência Social

Atendimentos Acordos

Internacionais Florianópolis

Rua Felipe Schmidt, nº 331, 10º andar,

sala 1002 – Centro

88010-000 Florianópolis – SC

BRASILIEN

Telefon 0055 48 3298-8125

Telefax 0055 48 3216-7231

E-Mail [apsai.florianopolis@previdencia.gov.br](mailto:apsai.florianopolis@previdencia.gov.br)

Internet [www.previdenciasocial.gov.br](http://www.previdenciasocial.gov.br)

## **Ihre Ansprechpartner in Deutschland**

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Brasilien richten Sie bitte an folgende Versicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Deutsche Rentenversicherung Nordbayern.

Für Sie zuständig ist der Versicherungsträger, an den Sie zuletzt Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Sollten Sie das nicht wissen, suchen Sie sich einfach einen Träger aus. Dieser wird dann prüfen, wer tatsächlich zuständig ist.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Die Vorwahl für  
Deutschland lautet  
0049.

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie irgendwann mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Telefon 0234 304-0  
Telefax 0234 304-53050  
E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)  
Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Telefon 0931 802-0  
Telefax 0931 8021-413  
E-Mail [info@drv-nordbayern.de](mailto:info@drv-nordbayern.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de)

### Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese ermittelt dann für Sie den zuständigen Träger.



Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland an den

GKV-Spitzenverband  
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung  
Ausland (DVKA),  
Pennefeldsweg 12c  
53177 Bonn  
Telefon 0228 9530-0  
Telefax 0228 9530-600  
E-Mail [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

## Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## Im Internet

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

## Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (aus Deutschland kostenlos)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



## Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## Aus dem Ausland

Alle Beratungsangebote können wir Ihnen nur in deutscher Sprache anbieten. Eine Alternative sind die Internationalen Beratungstage. Termine finden Sie im Internet.

## Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

### Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

### Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Sicherheit  
für Generationen